

Urkundenrolle Nummer 60/2016

Verhandelt zu Rheinbach, im Mariensaal des Erzbischöflichen St. Joseph Gymnasiums, Stadtpark 31, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hat, am 13. Januar 2016.

Vor dem unterzeichnenden

Dr. iur. Mario Leitzen

Notar in Rheinbach

erschieden:

1. Frau Ellen Schüller geborene Flatten, geboren am 12. Oktober 1964, wohnhaft in 53359 Rheinbach, Fliesweg 9, hier handelnd
 - a) für sich und
 - b) für Frau Carmen Christel Mitsching-Schoeps geborene Mitsching, geboren am 08. September 1958, wohnhaft in 53340 Meckenheim, Wormersdorfer Straße 13g, als mündlich Ermächtigte,

beide hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (Frau Carmen Mitsching-Schoeps als Vorsitzende und Frau Ellen Schüller als stellvertretende Vorsitzende) für den Verein „Vereinigung ehemaliger Schüler, Freunde und Förderer des privaten Vinzenz-Pallotti-Kollegs, Rheinbach e.V.“ mit dem Sitz in Rheinbach, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 12153,

2. a) Frau Dr. Nicole Catherine Plate, geboren am 10. Januar 1966, wohnhaft in 53359 Rheinbach, Drosselweg 4,
- b) Herr Dr. Helmut Gaßmann, geboren am 23. Juni 1959, wohnhaft Auf der Lach 6, 53902 Bad Münstereifel-Houverath,
- c) Frau Susanne Coerver-Weiß geborene Coerver, geboren am 12. Oktober 1962, wohnhaft in 53340 Meckenheim, Am Beckmannplatz 3,

alle hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (Frau Dr. Nicole Plate als 1. Vorsitzende, Herr Dr. Gaßmann als stellvertretender Vorsitzender und Frau Coerver-Weiß als Schatzmeisterin) für den Verein „Verein der ehemaligen Schülerinnen und Förderer des Privaten St. Joseph-Gymnasiums in Rheinbach e.V.“, mit dem Sitz in Rheinbach, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 12544.

Frau Coerver-Weiß wies sich gegenüber dem Notar aus durch Vorlage ihres Bundespersonalausweises. Die übrigen Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten:

Zum Zwecke der Verschmelzung im Wege der Aufnahme schließen die Vereinigung ehemaliger Schüler, Freunde und Förderer des privaten Vinzenz-Pallotti-Kollegs, Rheinbach e.V. als übertragender Verein und der Verein der ehemaligen Schülerinnen und Förderer des Privaten St. Joseph-Gymnasiums in Rheinbach e.V. als übernehmender Verein, den folgenden

Verschmelzungsvertrag

I.

Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens; Gegenleistung

Der übertragende Verein, „Vereinigung ehemaliger Schüler, Freunde und Förderer des privaten Vinzenz-Pallotti-Kollegs, Rheinbach e.V.“ überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf den übernehmenden Verein „Verein der ehemaligen Schülerinnen und Förderer des Privaten St. Joseph-Gymnasiums in Rheinbach e.V.“.

Der übernehmende Verein gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des übertragenden Vereins, das am 31.12.2015, 24.00 Uhr, nicht bereits Mitglied des Vereins der ehemaligen Schülerinnen und Förderer des Privaten St. Joseph-Gymnasiums in Rheinbach e.V. ist, die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein mit dem Mitgliedsstatus, den das Mitglied im übertragenden Verein hatte. Dies gilt auch für Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz. Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft im übertragenden Verein wird - insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft- im übernehmenden Verein anerkannt.

II.

Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2015, 24.00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäf-

te des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des übertragenden Vereins und Gewinnermittlungen des übernehmenden Vereins auf den 31.12.2015, 24.00 Uhr, zugrunde.

Auf einen Zwischenbericht für den Zeitraum bis zum heutigen Tage wird verzichtet.

III.

Folgen für die Beschäftigten des übertragenden Vereins

Entgeltlich beschäftigte Mitarbeiter sind weder im übertragenden Verein noch beim übernehmenden Verein vorhanden.

Beide Vereine haben somit auch keine Arbeitnehmervertretungen.

IV.

Zustimmungen; Besondere Rechte/Vorteile

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider Vereine und der Eintragung in das jeweilige Vereinsregister. Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Vereinsregisteranmeldungen unverzüglich vorzunehmen.

Besondere Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 Umwandlungsgesetz bestehen beim übernehmenden Verein nicht; einzelnen Mitgliedern werden i.R. der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt. Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 Umwandlungsgesetz werden den Mitgliedern eines Vertretungs-

oder Aufsichtsorgans der beteiligten Vereine, einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer nicht gewährt.

V.

Kostentragung

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

VI.

Sonstige Vereinbarungen

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen des übertragenden und des übernehmenden Vereins erfolgt im Rahmen der Verschmelzung die Neufassung einer Vereinssatzung, die von den beteiligten Vereinen und Schulen im Vorfeld der Mitgliederversammlungen erarbeitet worden ist.

Beim übernehmenden Verein wird demgemäß mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung ins Vereinsregister des aufnehmenden Vereins der Name in

Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Erzbischöflichen St. Joseph-Gymnasiums und des Vinzenz-Pallotti-Kollegs in Rheinbach e.V.

geändert und die Satzung neu gefasst.

Der erste nach Eintragung der Verschmelzung neu zu wählende Vorstand des übernehmenden Vereins soll sich aus Mitgliedern des übernehmenden und bisherigen Mitgliedern des übertragenden Vereins zusammensetzen.

Die von den Mitgliedern des übertragenden Vereins bisher an diesen entrichteten Mitgliedsbeiträge werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung in ihrer bisherigen Höhe künftig vom übernehmenden Verein erhoben, bei Doppelmitgliedschaften zusätzlich zu dem bisher an den übernehmenden Verein entrichteten Mitgliedsbeitrag. Für alle Mitglieder besteht – unbeschadet des im übernehmenden Verein derzeit zu entrichtenden Mindestjahresbeitrags von EUR 15 – die Möglichkeit einer Beitragsanpassung.

Über die Höhe der Mindestbeiträge im übernehmenden Verein soll nach der Verschmelzung die nächste Mitgliederversammlung entscheiden.

Bis zur Schließung des Vinzenz-Pallotti-Kollegs am 31.07.2016 wird der Vorstand des übernehmenden Vereins in der gleichen Weise wie zuvor der Vorstand des übertragenden Vereins gemäß § 2 Abs. 1 der neu zu fassenden Vereinssatzung des übernehmenden Vereins seine Tätigkeit auch zu Gunsten des Vinzenz-Pallotti-Kollegs ausüben.

VII.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Der beurkundende Notar hat keinerlei steuerliche Beratung übernommen oder vorgenommen, sondern den Beteiligten vielmehr geraten, vor der gegenwärtigen

gen Beurkundung die steuerlichen Konsequenzen der Urkunde von einem Steuerberater prüfen zu lassen.

Der übertragende Verein hat keinen Grundbesitz.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- Gläubiger beider Vereine gemäß § 22 Umwandlungsgesetz Sicherheit verlangen können,
- die Vorstandsmitglieder für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe der §§ 25 ff. Umwandlungsgesetz haften.

VIII.

Durchführungsvollmacht

Der beurkundende Notar wird mit der vereinsregisterlichen Durchführung dieser Urkunde beauftragt und zu jeder – auch einzelnen – Antragstellung, -einschränkung und –rücknahme bevollmächtigt, ebenso zur Abgabe aller Erklärungen die der Notar zum Vollzug dieser Urkunde oder zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts für erforderlich oder zweckdienlich hält.

Alle Genehmigungen zu dieser Urkunde sollen wirksam werden mit ihrem Eingang bei dem beurkundenden Notar.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und hierauf von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: